

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Peter Wohlgemuth 563 6649 563 8416 peter.wohlgemuth@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.03.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1152/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.05.2003	Bezirksvertretung Cronenberg	Anhörung
13.05.2003	Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung	Beschlussempfehlung
28.05.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
02.06.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Aufhebung Fluchtlinienplan Nr. 803		

Grund der Vorlage

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 803

Beschlussvorschlag

1. Die Aufstellung der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 803 vom 17.12.1914, der für den südlichen Abschnitt des Görresweges gilt - wie in der Anlage 1 dargestellt -, wird beschlossen.
2. Die Offenlegung der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 803 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Einverständnisse

nicht erforderlich

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Im Bereich des Görresweges, ab Einmündung in die Rennbaumer Straße bis westlich des Gebäudes Görresweg Nr. 40, sichert der förmlich festgestellte Fluchtlinienplan Nr. 803 vom 17.12.1914 eine Verkehrsfläche, die in der damals vorgesehenen Breite von 12 Metern überdimensioniert ist und nach verkehrsplanerischer Einschätzung auch in Zukunft in dieser Breite nicht benötigt wird.

Die westliche der beiden Fluchtlinien verhindert gegenwärtig die Genehmigung eines von zwei geplanten Wohngebäuden auf der südlich des Grundstückes Görresweg Nr. 57 gelegenen Freifläche. Dort besteht prinzipiell Baurecht in Anwendung des § 34 Baugesetzbuch. Das erste Wohngebäude, auf der westlichen Teilfläche gelegen und durch den Abschnitt des Görresweges erschlossen, der in die Hahnerberger Straße einmündet, wurde bereits auf dieser Rechtsgrundlage genehmigt. Für das zweite Wohngebäude, auf der östlichen Teilfläche gelegen und durch den gleichen Abschnitt des Görresweges erschlossen, wird ebenfalls eine Genehmigung begehrt. Ein entsprechender Antrag auf Vorbescheid liegt vor.

Um auch dem zweiten Wohngebäude in planungsrechtlicher Hinsicht zur Genehmigung zu verhelfen, soll der Fluchtlinienplan Nr. 803 aufgehoben werden. Bei dem Fluchtlinienplan handelt es sich um einen nach § 173 BBauG übergeleiteten Bebauungsplan. Zur Aufhebung ist in Anwendung der §§ 2 Abs. 4 i.V.m. 233 BauGB ein Aufhebungsverfahren notwendig. Insofern wird zunächst eine Offenlegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB stattfinden.

Auch nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes und Bildung neuer Grundstücksgrenzen bleibt die fußläufige Verbindung zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Görresweges bestehen und die Nutzbarkeit durch die Allgemeinheit sichergestellt.

Kosten und Finanzierung

Der Stadt Wuppertal entstehen keine Kosten.

Zeitplan

- 2. Quartal 2003 Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss
- 3. Quartal 2003 Satzungsbeschluss
- 3. Quartal 2003 rechtsverbindlich

Anlagen

Anlage 1: Übersicht Fluchtlinienplan Nr. 803